

26. April 2018

Stadt Bergisch Gladbach
FB 1-14
Kommunalverfassung
- Ratsbüro

Herrn
Klaus Orth
Hornstrasse 7
51465 Bergisch Gladbach

StadtGrün
Scheidt bachstraße 23
51469 Bergisch Gladbach
Auskunft erteilt: Sabine Tacke
Zimmer: 020
Telefon: (02202) 14 - 1391
Telefax: (02202) 14 - 701391
Email: s.tacke@stadt-gl.de

20.04.2018

Ihre Anfrage zum Einsatz von Pestiziden im Stadtgebiet im Haupt- und Finanzausschuss am 01.03.2018

Sehr geehrter Herr Orth,

bitte entschuldigen Sie zunächst die relativ späte Antwort zu Ihrer Anfrage. Wir hatten ja zwischendurch ein Telefonat zur Konkretisierung des Themas.

Danach wurde deutlich, dass Ihre Anfrage verschiedene Komponenten aufweist; da wäre zunächst der Einsatz von Pestiziden auf Flächen, die in der Pflege von StadtGrün sind:

die Stadt Bergisch Gladbach setzt Herbizide im Rahmen der Grünflächenpflege nur in sehr geringem Maße ein. Im Rosengarten z. B. müssen die Rosen regelmäßig gegen Läuse und Pilzkrankheiten behandelt werden, da ansonsten der unter Denkmalschutz stehende Rosengarten seinem Namen nicht gerecht werden könnte.

Gegen manuell schwierig zu bekämpfende Wildkräuter wird auf gärtnerisch bearbeiteten Flächen biologisch abbaubares und bienenungefährliches Finalsan der Firma Neudorff verwendet.

Auf versiegelten Flächen werden keine Herbizide eingesetzt.

Bei den Pflegeaufträgen an Garten- und Landschaftsbauunternehmen hat StadtGrün in den Pflegepositionen eine mechanische Wildkrautbekämpfung durch hacken, freischneiden oder zupfen ausgeschrieben.

Auf den städtischen Friedhöfen ist satzungsgemäß ein Verbot zur „Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege“ festgesetzt.

Nun zu den weiteren Aspekten Ihrer Frage, ob die Stadt darüber hinaus ein generelles Verbot des Einsatzes von Pestiziden im Stadtgebiet verfügen kann;

hierzu liegt mir folgende rechtliche Stellungnahme des Fachbereiches Recht, Sicherheit und Ordnung vor:

1. *Private Flächen*: eine kommunale Zuständigkeit für die Einschränkung und das Verbot von Pestiziden, ist auf der Basis des Pflanzenschutzgesetzes in Verbindung mit weiteren Vorschriften nicht vorgesehen und somit scheidet hier ein Verbot durch die Kommune aus.
2. *Stadteigene Flächen*: freiwilliger Verzicht im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung (s. o. meine obigen Ausführungen).
3. *Zukünftig zu verpachtende eigene Flächen*: da es sich um rein privatrechtlich zu gestaltende Verträge zwischen Pächter und Stadt als Verpächterin handelt, wäre die Aufnahme eines vertraglichen Verzichtes denkbar.
4. *Bereits verpachtete stadteigene Flächen*: Wie bei den privaten Flächen scheidet hier ein Verbot zur Verwendung aus; möglich wäre in gegenseitigem Einvernehmen eine nachträgliche Regelung, die freiwillig geschlossen und nicht erzwungen werden kann.

Ich hoffe, meine Ausführungen haben die (Rechts-) Lage in Bergisch Gladbach verdeutlicht und stehe Ihnen für mögliche Rückfragen gerne zur Verfügung.

Herzliche Grüße

Lutz Urbach

Ge 23.04.18

23.4.18

26/4.